



Stadt Schirgiswalde-Kirschau
Rathausstraße 4
02681 Schirgiswalde-Kirschau

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT

Bearbeiter: Heike Schilling
Dienststzitz: Garnisonsplatz 9
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251 62062
Fax: 03591 5251 62099
E-Mail: vermessung@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 635.40:2026<0374
Datum: 16.04.2026

Fortführung des Liegenschaftskatasters Information zur Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in der Gemarkung Rodewitz/Spree geändert.

Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz kann die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters den Betroffenen durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung der Änderung erfolgt zu den angegebenen Öffnungszeiten im Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz.

Entsprechend § 5 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Bautzen vom 19.08.2024, werden die betroffenen Flurstücke sowie Ort und Zeit im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> veröffentlicht.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen den betreffenden Text zur Offenlegung.

Soweit Sie in Ihrer Stadt über Printmedien verfügen, können Sie folgenden Hinweis veröffentlichen:

„Das Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, in der Gemarkung Rodewitz/Spree geändert. Die Offenlegung über die Änderung der Daten nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) erfolgt vom **23.04.2026** bis zum **22.05.2026**. Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt, elektronisches Amtsblatt 16/2026 vom 22.04.2026.“

LANDRATSAMT BAUTZEN • Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen • Telefon: 03591 5251-0 • www.landkreis-bautzen.de
KreisSparkasse Bautzen • IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33 • BIC: SOLADES1BAT
Ostsächsische Sparkasse Dresden • IBAN: DE68 8505 0300 3000 0335 04 • BIC: OSDDDE81XXX
Öffnungszeiten: Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
telefonische Servicezeit: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Bürgeramt: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schilling
Teamleiterin Führung Bestandsdaten Liegenschaftskataster

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Gemarkung, Flurstücke:

Bederwitz: 233/7

Rodewitz/Spree: 1, 2/a, 3/a, 4, 6/4, 6/5, 6/7, 8/1, 8/2, 9/2, 9/3, 10, 11/3, 13/2, 13/4, 14/a, 15/2, 16/2, 18/3, 18/5, 21/1, 22/1, 23, 26, 27, 28/a, 29, 31, 33, 34, 35/c, 37/1, 38/2, 39, 40/a, 42, 42/2, 42/3, 42/8, 42/d, 42/11, 42/13, 44/2, 44/16, 45/a, 47/3, 47/c, 48/a, 49/a, 50/4, 52/2, 52/5, 52/8, 53, 56, 56/1, 56/3, 56/b, 56/c, 56/d, 56/e, 56/g, 60/2, 78/6, 78/7, 78/10, 78/12, 78/17, 92, 105, 109, 110, 111, 113, 115, 116/a, 117/1, 117/2, 118, 119, 120, 122, 123/a, 125/3, 126, 126/c, 128/a, 131, 139/a, 141/z, 142/6, 142/7, 142/8, 142/9, 142/10, 143, 146, 146/a, 147/1, 147/2, 147/3, 151, 152/2, 163/3, 163/4, 193, 193/b, 193/c, 196, 196/a, 198, 198/4, 203/4, 210/4, 212/a, 212/d, 214/2, 223/2, 223/3, 223/4, 223/5, 223/6, 223/7, 223/15, 223/16, 223/18, 236, 242/1, 242/2, 242/3, 242/a, 244/1, 260/2, 272, 274/a, 277/a, 277/g, 277/h, 293/8, 293/9, 293/10, 293/11, 293/12, 293/13, 294/7, 300, 313, 329, 334/1, 335/2, 344, 345/2, 345/3, 346, 347/1, 353, 382/13, 383/1, 384/1, 386, 391, 395, 396, 418, 433/2, 436, 438, 439, 440, 442

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 23.04.2026 bis zum 22.05.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 16.04.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Impressum



Ist Ihr Gebäude eingemessen?

Gesetzliche Regelungen für den Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster

Die Grundlage bildet das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Im § 6 Absatz 3 ist die **Pflicht der Grundstückseigentümer zur Gebäudeeinmessung** geregelt. Auf den Daten des Liegenschaftskatasters beruhen die Eintragungen im Grundbuch. Sie dienen insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung von Rechten an Grundstücken und Gebäuden und bilden die Grundlage für den Grundstücksverkehr. Für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung werden die Daten des Liegenschaftskataster benutzt, beispielsweise im Umweltbereich, beim Katastrophenschutz oder für Navigationsgeräte. Die Daten des Liegenschaftskatasters werden natürlich stets aktuell und komplex benötigt. Eine besondere Bedeutung spielt dabei die Einmessung von Gebäuden.

Welche Gebäude sind einmessungspflichtig ?

Alle Gebäude, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet wurden oder in ihren Außenmaßen wesentlich (> 10 m²) verändert wurden, unterliegen der Einmessungspflicht.

Im Interesse eines vollständigen Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster können Grundstückseigentümer auch die Aufnahme von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet wurden, veranlassen. Diese Gebäudeaufnahme wird zu ermäßigten Gebühren ausgeführt.

Gebäude im Sinne des sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sind oberirdische, überdachte mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, die von Außenwänden umfasst sind und deren Grundfläche mehr als 10 m² beträgt und die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen.

Somit sind u.a. zeitlich befristet errichtete Gebäude, Carports oder Gartenlauben in Kleingartenanlagen nicht einmessungspflichtig.

Wann ist das Gebäude einzumessen?

Der Grundstückseigentümer hat unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes des Gebäudes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Aufnahme des Gebäudebestandes in das Liegenschaftskataster nicht nach, kann von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden.

Für eine Gebäudeeinmessung müssen mindestens die Außenwände des Gebäudes fertiggestellt sein, da der Gebäudeumring maßgebend ist. Nebengebäude, Anbauten oder Garagen sollten bereits fertiggestellt sein, um einen erhöhten Aufwand und zusätzliche Kosten zu sparen.

Wie wird eine Gebäudeeinmessung veranlasst?

Katastervermessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. (<https://www.geosn.sachsen.de/oefentlich-bestellte-vermessungsingenieure-4554.html>)

Die Kosten für die Gebäudeeinmessung werden einheitlich nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) erhoben und sind in der Regel in drei Teilbeträgen zu entrichten. Sie erhalten jeweils einen Kostenbescheid vom Vermessungs- und Flurneuordnungsamt für die

Impressum



Bereitstellung von Vorbereitungsdaten an den ÖbVI und für die Übernahme der Ergebnisse der Katastervermessung in das Liegenschaftskataster sowie vom ÖbVI für die Vermessungsleistung.

Was ist sonst noch zu beachten?

Unterlagen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, der Bauabsteckung oder der Baufertigstellungsanzeige erstellt wurden, können nicht zur Eintragung in das Liegenschaftskataster verwendet werden, da sie den Anforderungen grundsätzlich nicht gerecht werden.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt erhält von den zuständigen Baubehörden des Landkreises Bautzen Baufertigstellungsanzeigen und überwacht die Gebäudeeinemessung. Durch eine Überlagerung der digitalen Liegenschaftskarte mit Luftbildern kann der aktuelle Gebäudebestand überprüft werden.


Wer erteilt Auskünfte?

Weitere Auskünfte geben Ihnen gern die Mitarbeiter des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes sowie alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt beim Landratsamt Bautzen ist erreichbar unter:

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Besucheradresse: Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-62062 Fax: 03591 5251-62099
E-Mail: vermessung@lra-bautzen.de

bautzen
budyšin
DER LANDKREIS

 Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Stadt Schirgiswalde-Kirschau
Rathausstraße 4
02681 Schirgiswalde-Kirschau

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT

Bearbeiter: Heike Schilling
Dienstort: Garnisonsplatz 9
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251 62062
Fax: 03591 5251 62099
E-Mail: vermessung@lra-bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 635.40:2026<0374
Datum: 16.04.2026

Information zur Übernahme von Gebäudedaten aus Fernerkundungsdaten zum Zweck der Fortführung des Liegenschaftskatasters

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufgabe des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes gehört die Führung des Liegenschaftskatasters. Bestandteile des Liegenschaftskatasters sind alle Flurstücke mit seinen beschreibenden Angaben sowie Gebäude.

Aufgrund der historischen Entwicklung des Liegenschaftskatasters in den vergangenen 200 Jahren ist der Gebäudebestand nicht vollständig. Das Liegenschaftskataster muss heute den Anforderungen von Geobasisdaten genügen. Um die Informationen an Gebäuden zu vervollständigen, werden diese auch aus geeigneten Fernerkundungsdaten erfasst. Dabei kann nur der Dachumring erhoben werden und die Genauigkeit der Angaben ist wesentlich geringer als die der eingemessenen Gebäude. Insbesondere kann mit diesen Angaben kein Rückschluss auf Grenzabstände getroffen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Die von Amts wegen durchgeführten Erhebungen entbinden die Eigentümer nicht von ihrer Pflicht nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG die Aufnahme des veränderten Zustandes zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde.

In den Daten des Liegenschaftskatasters erhalten Gebäude aus Fernerkundungsdaten im Vergleich zu Einmessungen in der Örtlichkeit eine andere Qualitätsangabe sowie eine andere Präsentation (Gebäudeumring gerissen dargestellt).

Wir bitten Sie, bei Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters die unterschiedlichen Qualitätsangaben von Gebäuden zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schilling
Teamleiterin Führung Bestandsdaten

LANDRATSAMT BAUTZEN • Bahnhofstraße 9 • 02625 Bautzen • Telefon: 03591 5251-0 • www.landkreis-bautzen.de
Kreissparkasse Bautzen • IBAN: DE84 8555 0000 1000 0033 33 • BIC: SOLADES1BAT
Ostsächsische Sparkasse Dresden • IBAN: DE68 8505 0300 3000 0335 04 • BIC: OSDDDE81XXX
Öffnungszeiten: Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
telefonische Servicezeit: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Bürgeramt: Mo./Mi./Fr. 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.

Einladung zur 10. Sitzung

Die Sitzung des Ortschaftsrates Rodewitz/Spree findet am
Mittwoch, den 22. April 2026 um 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus – kleiner Saal - in Rodewitz/Spree, Hauptstraße 25 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Bestätigung der Niederschrift vom 25.02.2026
4. Diskussion – Elektro Versorgungspoller - Parkplatzbau DGH Rodewitz
5. Diskussion – Verkauf Garagen aus Stadteigentum
6. Diskussion – Erneuerung Aushangtafel
7. Vorbereitungen zum 3. Spreefest
8. Sonstiges
9. Fragen der Bürger

Steffen Hoffmann, Ortsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel